

Anoxinon e.V. - Beitragsordnung

Amtsgericht Potsdam

E-mail: postfach@anoxinon.de

Registernummer: 9009

Website: www.anoxinon.de

Ursprünglich beschlossen auf der 1. Mitgliederversammlung, am 4.11.2018, geändert zum 4x mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, am 20.12.2022.

§1 Allgemeines

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung, sind § 4, 5, 6 der Satzung.
2. Diese Beitragsordnung ist solange gültig, bis eine neue Version in Kraft tritt. Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich in der Beitrittserklärung und lt. Satzung zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge, gemäß Beitragsordnung.

§2 Beiträge

1. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder gliedern sich in zwei Kategorien: Normal (NOR) für Erwerbstätige, Ermäßigt (ERM) für Studenten, Auszubildende, Schüler, Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose und Bundesfreiwilligendienstler.
2. Die Beitragshöhe beläuft sich auf: NOR – 10 €, ERM – 5 € monatlich.
3. Die Mitgliedsbeiträge können sich während des Geschäftsjahrs monatlich ändern. Der Vorstand hat per Mehrheitsbeschluss und unter Abwägung der Liquidität des Vereins, die Senkung bzw. die Erhöhung zu beschließen. Die Modifikation darf hierbei den Faktor 0.8 nicht überschreiten.
4. Die Mitglieder sind unverzüglich über die aktuellen monatlichen Beiträge zu informieren. Etwaige zu viel bezahlte Beiträge sind, in Absprache mit dem betroffenen Mitglied, zu verrechnen.
5. Die Beiträge können entweder im monatlichen (Stichtag jeweils der 1. Kalendertag) oder jährlichem Rhythmus (Stichtag der 1. Januar) bezahlt werden.
6. Jedes Mitglied darf einen höheren Beitrag zahlen, als in dieser Beitragsordnung vorgesehen. Der Schatzmeister muss hierzu formlos in Kenntnis gesetzt werden.
7. Jedes Mitglied kann eine Ermäßigung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt es fällt in den Tarif. In Ausnahmefällen darf der Vorstand einem Mitglied außertarifliche Beiträge anbieten. Entscheidungsgrundlage ist hierfür die individuelle Situation des betroffenen Mitglied. In allen Fällen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
8. Fördermitglieder können Ihre Beiträge frei wählen. Sollte das Fördermitglied keinen freien Betrag angeben, ist es an die normalen Beitragsgruppen für ordentliche Mitglieder gebunden. (Siehe §2.1)

§3 Kündigung

1. Die Kündigung ist in der Satzung geregelt. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht im laufenden Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.